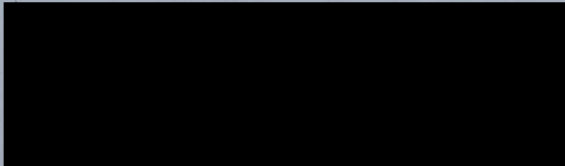




Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Vertrag über Pfortendienstleistungen**
BEZUG Ihre Anfrage vom 30.09.2021
ANLAGE 1 (geheftet)
GZ 505-511.E IFG 265-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 7. Dezember 2021

Sehr 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Bewachungsvertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Piepenbrock Sicherheit für Bundesbehörden GmbH & Co. KG nebst Anlage 1 (Preisblatt) und Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) in teilgeschwätzter Fassung.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c) IFG

Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c) IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlussstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Das Auswärtige Amt ist von den deutschen Sicherheitsbehörden als gefährdet eingestuft worden. Aus Sicherheitsgründen entziehen sich sensible Informationen bezüglich der Bewachung der Liegenschaften des Auswärtigen Amtes der Herausgabe nach dem IFG. Sie würden potentiellen Angreifern wichtige Informationen für ihre Absichten geben. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Informationen öffentlich zugänglich sind; vielmehr ist entscheidend, dass diese in ihrer Gesamtschau, die die vollständige Herausgabe der Informationen ermöglichen würde, zu einem Nachteil in diesem Sinne gereichen könnten.

Es wurden daher Informationen zu

- Anschriften der Liegenschaften
- Einsatzorten wie Pforten, Höfe, Streifenwege und der Kleinbus-Shuttle-Strecke
- Anzahl, Einsatzzeiten und -orte sowie Zusammensetzung der eingesetzten Sicherheitskräfte
- geforderten Stufen der Sicherheitsüberprüfung

unkenntlich gemacht.

Die Offenbarung der geschwärzten Informationen würde das Sicherheitsrisiko erhöhen. Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c) IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

§ 6 Satz 2 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das berechnete Interesse ist in der Wettbewerbsrelevanz der Information begründet, d.h. wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen einem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Nach erfolgter Drittbeteiligung und eingehender Prüfung kann gem. § 6 Satz 2 IFG kein Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Fa. Piepenbrock Sicherheit für Bundesbehörden GmbH & Co. KG gewährt werden. Die Anlage 1 des Vertrages (Preisblatt) enthält Angaben zu Einheiten und Nettopreisen pro Einheit sowie die Aufrechnungen hierzu und den Nettoangebotspreis. Eine Offenbarung dieser Daten an Dritte berührt den unmittelbaren spezifischen Schutzbereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Ein Zugang ist daher gem. § 6 Satz 2 IFG nicht möglich.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **66,25 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen. Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 20 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 75 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes für das Heraussuchen und das Zusammenstellen, die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 i. V. m. § 6 IFG sowie das Schwärzen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung des pauschalierten Stundensatzes pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 66,25 Euro angefallen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 66,25 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte das Kassenzeichen „880801014490, 505-IFG 265-2021“ an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.